

# Merkblatt Raubtierriss

Bei Verdacht auf Raubtierrisse ist folgendermassen vorzugehen:

## Anzeige

- Die toten Tiere dürfen nicht verschoben und jegliche Spuren nicht verwischt werden.
- Hunde müssen von den toten Tieren ferngehalten werden.
- Der Schaden muss sofort dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- Kann die Begutachtung nicht sofort erfolgen, muss der Kadaver vor Raubwild geschützt werden.
- Verletzte Tiere sollten sobald wie möglich zusammengetrieben, untersucht und behandelt werden.

## Begutachtung

- Das Gutachten wird vom lokalen Wildhüter oder dessen Stellvertreter erstellt und mit dem offiziellen Rissformular gemeldet.
- In Zweifelsfällen kann eine Expertise angefordert werden.

## Entschädigung

- Der Eigentümer liefert alle Informationen zum Tier für die Einschätzung des Schadens.
- Nur die aufgefundenen Tiere müssen bei der Entschädigung berücksichtigt werden.
- Für die Entschädigungen der Tiere gelten die Richtwerte der nationalen Zuchtverbände.
- Ist der Schaden festgestellt und definiert, werden die Tiere vom Kanton vergütet.
- Der Geschädigte kann innert 10 Tagen gemäss der im Entscheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung Beschwerde einlegen.

## Wildhüter

Marco Banzer  
079 340 86 09

## Aufsichtsgebiet

Unterland, Schwändital, Oberseetal, Kerenzerberg

Fridolin Luchsinger

079 744 01 20

Mittelland und Hinterland bis Bösbächi-Luchsingen, Klöntal,  
Rossmattental

Michael Freuler

079 503 67 99

Sernftal

Samuel Gantner

079 303 17 65

Grosstal

Jagd und Fischerei: [jagdfischerei@gl.ch](mailto:jagdfischerei@gl.ch); 055 646 64 00

Weiterführende Informationen zu den Grossraubtieren:  
[www.kora.ch](http://www.kora.ch) und [www.bafu.admin.ch/tiere/](http://www.bafu.admin.ch/tiere/)